

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der zeitliche Gesamtfumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt höchstens 169 Semesterwochenstunden.“
2. In § 3 Abs. 8 werden die Worte „in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor der Aufnahme des Studiums“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Biometeorologie“ ein Komma und die Worte „Biologie der Kulturpflanze“ angefügt.
4. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält das Fach „Allgemeine Genetik und Populationsgenetik“ die Bezeichnung „Allgemeine Genetik“.
5. In § 15 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „sofern dieses noch nicht bei der Zulassung zum Studium nachgewiesen wurde“ gestrichen.
6. § 16 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
„(3) Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 bzw. Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a) nach dem Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters sind grundsätzlich innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen zu erbringen; Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag genehmigen. Bei Überschreiten dieser Zeiträume gelten die betreffenden Prüfungen als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.“
7. § 16 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:
„(4) Erstmalig nicht bestandene mündliche Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) gelten als nicht unternommen, wenn diese Prüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters vollständig abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Die Anfertigung der Diplomarbeit bleibt davon ausgenommen. Soweit einzelne Fachprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters abgelegt worden sind, gilt Absatz 3 entsprechend. Bei der Berechnung der Fachsemester ist § 51 Abs. 2 Satz 3 Universitätsgesetz anzuwenden.“
8. Der bisherige Absatz 4 von § 16 wird zu Absatz 5; die nachfolgenden Absätze werden zu den Absätzen 6 bis 8.
9. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) ist das Wort „Abs. 4“ jeweils durch das Wort „Abs. 5“ zu ersetzen.
10. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „bewertet“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

Artikel 2

1. Die Änderungen gemäß Nrn. 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft, die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. April 1995.
2. Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Hauptstudium befinden, können ihre Diplomprüfung längstens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 1997 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. Der Antrag ist bei der ersten Meldung zur Prüfung zu stellen.

Stuttgart, den 13. November 1995

Der Präsident, Prof. Dr. K. Macharzina

W. u. F. 1995, S. 627

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre (BWL techn.)

Vom 20. Oktober 1995

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes haben der Senat der Universität Stuttgart am 8. Februar 1995 und die Rektorin durch Eilentscheid am 31. Mai 1995 und am 25. September 1995 (Beitrittsbeschluß zu den Auflagen des Genehmigungserlasses) die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 7. Oktober 1995, Az.: III-817.112/26 erteilt, wobei die Zustimmung zu § 14 Abs. 1 Satz 2 gemäß § 40 Abs. 3 des Universitätsgesetzes befristet bis zum 30. September 2000 erteilt wird.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungen und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Termine und Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel der Prüfung und Prüfungsfächer
- § 13 Fristen und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 16 Ergebnis der Diplomvorprüfung
- § 17 Zeugnis

Dritter Teil: Diplomprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Gliederung der Diplomprüfung
- § 20 Umfang der Teile A und B der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Durchführung der schriftlichen Diplomprüfung
- § 24 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

Vierter Teil: Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage zu den §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 Satz 3

Erster Teil: Allgemeines**§ 1 Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des betriebswirtschaftlichen Studiums mit technischer Orientierung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Technisch orientierter Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm. techn.)" bzw. "Technisch orientierte Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr. techn)". Auf Antrag einer Kandidatin wird der Grad in der männlichen Form verliehen.

§ 3 Prüfungen und Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Die Diplomvorprüfung muß grundsätzlich nach 4 Fachsemestern, die Diplomprüfung soll innerhalb von 9 Fachsemestern abgelegt werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Fachsemester.

Der zeitliche Gesamtumfang des für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrangebots beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.

(4) Studierende können sich nach kürzerer Studiendauer zu den Prüfungen melden, wenn sie die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben.

(5) Es wird empfohlen, vor der Meldung zur Diplomprüfung ein Praktikum von 3 Monaten mit wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Bezug abzuleisten.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich

1. Drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die in dem Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre lehren,
2. einem Professor bzw. einer Professorin der an diesem Studiengang beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fächer,
3. zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die in dem Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre lehren,
4. einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes der an diesem Studiengang beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fächer

sowie einem studentischen Mitglied des Diplomstudienganges Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 im Benehmen mit den zuständigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten – gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

(4) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Fakultät Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.

(5) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuß und führt dessen Entscheidungen aus.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

(9) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -innen befugt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät die Prüfungsbefugnis übertragen werden. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Die Prüfer sollen in dem der Prüfung vorausgehenden Studienjahr eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Universität Stuttgart ausgeübt haben.

(3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und einschlägig fachkundig ist.

§ 6 Termine und Prüfungen

(1) Für alle Teilprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses jährlich mindestens 2 ordentliche Prüfungstermine fest, die wenigstens 6 Wochen vor Beginn der Prüfungen bekanntzumachen sind.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, abweichend davon im Falle von Prüfungsrücktritten und Prüfungsversäumnissen außerordentliche Prüfungstermine anzusetzen.

(3) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, daß sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung (bzw. eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Als einzelne Diplom-Vorprüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen auch andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit vorliegt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Student/in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem/der Fachvertreter/in. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidung seinem/-r Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt vor einer Teilprüfung der Diplomvorprüfung ist bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, sofern trotz der dadurch bedingten Terminverschiebung die für die Ablegung der Prüfung durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen eingehalten werden können.¹ Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.² Danach ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn genehmigt.³ Der Rücktritt von der Diplomprüfung ist nach der Anmeldung in allen Fällen nur dann zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn genehmigt hat.⁴ Bei einem genehmigungspflichtigen Rücktritt hat der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich ein schriftliches Rücktrittsgesuch an den/die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, in dem die Rücktrittsgründe glaubhaft darzulegen sind.

(2) Bleibt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin einer Prüfung ohne Genehmigung fern, so gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie kein Rücktrittsgesuch stellen konnte und der Prüfung fernbleiben mußte. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Prüfung nach Beginn verläßt.

(3) Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit muß die Prüfungsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Schonfrist ärztlich attestiert werden. Erfolgt die Erkrankung nach Beginn der Prüfung, so ist ein Arzt unverzüglich aufzusuchen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

(4) Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.

(5) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die nicht abgelegten Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, falls der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses keinen außerordentlichen Prüfungstermin anberaumt. Andernfalls wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen ganzen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind von zwei Prüfenden, von denen einer/eine Professor/Professorin sein muß, zu bewerten. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Diplomvorprüfung ist eine Bewertung durch einen zweiten Prüfenden nur dann erforderlich, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt oder wenn die Prüfungsleistung durch den ersten Prüfenden entweder mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Fachnote errechnet sich grundsätzlich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilnoten. Bei der Bildung der Fachnote im Teil B der Diplomprüfung sind die einzelnen Teilnoten jedoch gemäß dem zeitlichen Umfang der entsprechenden Teilprüfungen unter Berücksichtigung des in § 24 Abs. 2 festgelegten Umrechnungsfaktors zu gewichten.

(4) Im Prüfungszeugnis lautet die Bewertung für die Fachnoten sowie für die Gesamtnote

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5;
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5;
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5;
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0;
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,0.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.

(6) Bei der Bildung von Noten, die aus der Bewertung durch mehrere Prüfende resultieren oder die das Ergebnis mehrerer Prüfungsleistungen darstellen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. als Student bzw. Studentin an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre zugelassen ist und
3. den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Ablehnende Bescheide erläßt der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird unterstellt, wenn sie nicht bis zum Beginn der Prüfung oder Teilprüfung versagt wird.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Ziel der Prüfung und Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen seines/ihrer Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus abschnittswisen Klausurarbeiten in folgenden Prüfungsfächern:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
3. Grundzüge der Rechtswissenschaft
4. Statistik
5. Einführung in die Elektrotechnik
6. Fertigungslehre
7. Informatik
8. Technische Mechanik

§ 13 Fristen und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung hat so zu erfolgen, daß diese zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden kann. Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des/der Kandidaten/in.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen in allen Fächern (§ 12 Abs. 2) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Besteht die Prüfung in einem dieser Fächer aus mehreren Teilprüfungen (§ 14 Abs. 1 1. Alternative), so muß jede von ihnen wenigstens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

(3) Die Teilprüfungen sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen und unter Aufsicht des Prüfungsamtes durchzuführen.

(4) Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen "Finanzbuchhaltung" und "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler".

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 4 genannten Veranstaltungen ist durch Vorlage entsprechender Scheine nachzuweisen. Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) Die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung bestehen in den Fächern nach § 12 Abs. 2 Nr. 1-4 aus je zwei zweistündigen Klausuren, in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern nach § 12 Abs. 2 Nr. 5-8 aus je einer zweistündigen Klausur. Die Klausuren können ausnahmsweise nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Die Bewertungsgrundsätze, die bei der Beurteilung von Prüfungsklausuren angewendet wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Kandidaten und Kandidatinnen zulassen. Werden Hilfsmittel in den Klausurarbeiten zugelassen, sind diese spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Klausur durch Aushang bekanntzumachen.

§ 15 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, unbeschadet des Absatzes 3, nur einmal wiederholt werden. Bezüglich der Fristen gilt § 13 Abs. 1.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach zulässig. Bezüglich der Fristen gilt § 13 Abs. 1.

(4) Ist die Wiederholungsklausur nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden, enthält die Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung von etwa 15 Minuten Dauer pro Kandidat bzw. Kandidatin, deren Ergebnis – wie das Gesamtergebnis einer solchen Wiederholungsprüfung – nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend (5,0)" lauten kann. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt § 24 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 16 Ergebnis der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung ist bestanden mit der erfolgreichen Teilnahme an allen Teilprüfungen der in § 12 Abs. 2 vorgesehenen Fächern gem. § 14 Abs. 1 sowie an allen in § 13 Abs. 4 genannten Veranstaltungen.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Diplomvorprüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 18 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat; für die Zulassung zu einer abschnittswise Prüfung (§ 19 Abs. 2 Satz 2) im Teil B genügt der Nachweis, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin sämtliche Teilprüfungen in den technischen Fächern der Diplomvorprüfung (§ 12 Abs. 2 Nr. 5-8) bestanden hat und

3. als Student bzw. als Studentin an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Ihm sind, soweit nicht schon beim Prüfungsamt vorhanden, beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechend geltende Unterlagen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,

2. die erforderlichen Leistungsnachweise aus den jeweiligen Prüfungsfächern, wobei pro Fach ein Übungs- bzw. Seminarschein notwendig ist; im technischen Schwerpunktfach genügt ein Übungsschein.

(3) Wird die Zulassung zu einer abschnittswise Prüfung (§ 19 Abs. 2 Satz 2) im Teil B (§ 20 Abs. 3) beantragt, so ist der Leistungsnachweis erst beim Antrag auf Zulassung zum Teil A der Diplomprüfung vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten §§ 10 Abs. 2 und 11 entsprechend.

(5) Im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen müssen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt sein.

§ 19 Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

Teil A: Prüfung in den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächern,

Teil B: Prüfung im technischen Schwerpunktfach,

Teil C: Diplomarbeit.

(2) Sämtliche Prüfungsleistungen des Teils A müssen grundsätzlich in einem Prüfungstermin (als Blockprüfung) abgelegt werden. Sie können jedoch auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungstermine verteilt werden, sofern der erste Teil dieser Prüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters abgelegt wird. Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 UG sowie Zeiten, in denen der/die Studierende aus zwingenden Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden insoweit nicht auf die Zahl der Fachsemester des Satzes 2 angerechnet.

(3) Die Prüfungsleistungen des Teils B werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung sowie der §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 gegebenenfalls auch abschnittsweise in einem oder mehreren Prüfungsterminen (als abschnittsweise Prüfung) abgelegt.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem vollständigen Bestehen der Prüfungsteile A und B den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit (§ 21 Abs. 2 und 3) zu stellen. Er/Sie kann diesen Antrag auch schon früher stellen, sofern er/sie bereits den erforderlichen Leistungsnachweis (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) in dem Fach erworben hat, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird.

(5) Bei der Anmeldung der Diplomarbeit beim Prüfungsamt muß grundsätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsteilen A und B dem Prüfungsamt vorliegen; wird die Diplomarbeit gem. Absatz 4 Satz 2 bereits früher angemeldet, genügt das Vorliegen des entsprechenden Leistungsnachweises.

(6) Sind bei einer Blockprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen, so geht die schriftliche der mündlichen Prüfung im jeweiligen Fachgebiet voraus.

§ 20 Umfang der Teile A und B der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung in den Teilen A und B erstreckt sich auf 5 Prüfungsfächer.

(2) Die Prüfung im Teil A erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. ein Wahlpflichtfach aus der Betriebswirtschaftslehre (Spezielle Betriebswirtschaftslehre), das aus folgenden Alternativen gewählt werden kann:
 - Controlling,
 - Finanzwirtschaft,
 - Forschungs- und Entwicklungs-Management,
 - Marketing, insbes. Investitionsgütermarketing,
 - Organisationslehre,
 - Personalmanagement,
 - Planung,
 - Wirtschaftsinformatik,
4. ein weiteres Wahlpflichtfach, das aus folgenden Alternativen gewählt werden kann:
 - a) Aus den nicht bereits als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählten Fächern des Absatz 2 Nr. 3,
 - b) aus der Volkswirtschaftslehre,
 - c) aus der Finanzwissenschaft,
 - d) aus der Rechtswissenschaft,
 - e) aus der Energiewirtschaft.

(3) Die Prüfung im Teil B wird in einem der folgenden, durch den Kandidaten/die Kandidatin zu wählenden Fächer durchgeführt:

1. Bauwesen,
2. Elektrotechnik,
3. Energietechnik,
4. Fertigungstechnik,
5. Informatik,
6. Kraftfahrttechnik,
7. Logistik,
8. Verfahrenstechnik,
9. Verkehrswesen.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der Prüfungsteile A und B den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit bei einem Prüfenden des Diplomstudienganges Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre stellen. Zur Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit ist als Prüfender jeder Professor bzw. -Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin berechtigt, der/die eines der in § 20 Abs. 2 und 3 genannten Fachgebiete vertritt, ferner jeder wissenschaftliche Mitarbeiter, dem der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 übertragen hat. Sofern der/die Prüfende nicht der Fakultät 8 angehört, ist in der Regel das Zweitgutachten von einem Prüfer aus der Fakultät 8 zu erstellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit aus dem von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Rahmen des § 20 Abs. 2 und 3 gewählten Fachgebiet aus. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Nach der Vergabe des Diplomarbeitsthemas durch den Prüfenden muß der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist schriftlich festzuhalten.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ein Thema für seine/ihre Diplomarbeit erhält. Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem vollständigen Bestehen der Prüfungsteile A und B gestellt, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, worüber der Prüfungsausschuß entscheidet.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Auf Antrag des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens 6 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des betreuenden Prüfenden innerhalb der ersten 2 Monate zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem/der Prüfenden, der/die ihr Thema gestellt hat, und einem/einer zweiten Prüfenden, der/die ebenfalls Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin sein muß, bewertet. Ihre Note errechnet sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Einer der Prüfenden muß Professor bzw. Professorin sein.

(3) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist,
2. die Bearbeitungsfrist ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht eingehalten wurde,
3. § 21 Abs. 3 Satz 2 zutrifft.

(4) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin durch die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 23 Durchführung der schriftlichen Diplomprüfung

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat in jedem Prüfungsfach des Teils A eine schriftliche Prüfung von vier Stunden abzulegen.
- (2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat im Prüfungsfach des Teils B grundsätzlich eine schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von sechs Stunden abzulegen. Diese schriftliche Prüfung wird gegebenenfalls in Abschnitte unterteilt.
- (3) Die Klausuren werden anonym geschrieben und von den Prüfenden beurteilt, die die jeweilige Aufgabe gestellt haben.
- (4) Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 24 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer / einer Prüferin abgehalten, der/die die Kandidaten/Kandidatinnen einzeln oder in Gruppen von i. d. R. maximal 3 Personen prüft. Sie sind in Gegenwart eines/einer Beisitzenden durchzuführen; diese(r) führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfende den/die Beisitzende(n).
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach des Teils A beträgt ca. 30 Minuten. Im Fach des Teils B kann bei zu erwartender geringer Teilnehmerzahl eine mündliche Prüfung ganz oder teilweise an die Stelle der schriftlichen Prüfung nach § 23 Abs. 2 treten, wobei zwei Klausurstunden ca. 30 Minuten mündlicher Prüfung pro Kandidat bzw. Kandidatin entsprechen. Die Art der Prüfung wird – sofern sie sich nicht bereits aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ergibt – im Einzelfall in der Weise festgelegt, wie dies in den für die einzelnen Fächer des Teils B einschlägigen Diplomprüfungsordnungen geregelt ist. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, ist die Art der Prüfung vom Prüfenden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters bekanntzugeben, an das sich die Prüfung anschließt.
- (3) Der Ablauf, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Prüfenden und vom Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Studierende desselben Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 25 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Dieses Fach muß ein Diplomprüfungsfach gem. § 20 Abs. 2 und 3 sein.
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Bestandene Prüfungen können, unbeschadet des Absatzes 5, nicht wiederholt werden. Das gilt, unbeschadet des Absatzes 2, auch für bestandene einzelne Prüfungsleistungen.
- (2) Ist eine aus schriftlichen und mündlichen Leistungen bestehende Blockprüfung nicht bestanden, so sind alle Prüfungsleistungen in diesem Fach zu wiederholen. Die Prüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn einer der Tatbestände des § 8 erfüllt ist.

(3) Jede nicht bestandene Prüfung in einem Prüfungsfach der Teile A und B kann – unbeschadet des Absatz 4 – nur einmal wiederholt werden. Das gilt auch für nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen einer abschnittswisen Prüfung im Fach des Teils B.

(4) Eine Zweitwiederholung ist nur ausnahmsweise in höchstens zwei Prüfungsfächern möglich.

(5) Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen bestimmt sich nach Art und Umfang der in dem neuen Prüfungstermin angesetzten entsprechenden Erstprüfung. Besteht die Wiederholungsprüfung nur aus einem schriftlichen Teil, so findet eine mündliche Nachprüfung von etwa 20 Minuten statt, wenn der vorausgegangene schriftliche Wiederholungsteil nicht mindestens zu der Bewertung "ausreichend" (4,0) geführt hat; die mündliche Nachprüfung und damit die entsprechende Wiederholungsprüfung kann nur mit der Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend (5,0)" bewertet werden. Für die mündliche Nachprüfung gilt § 24 Abs. 1, 3 und 4.

(6) Ist die Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 3 nicht bestanden, so wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf seinen/ihren Antrag hin ein neues Thema gestellt. Die neue Themenstellung soll 3, spätestens 6 Monate nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

§ 27 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und jedes der Prüfungsfächer der Teile A und B mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Erfolgt die Prüfung im Fach des Teils B als abschnittsweise Prüfung, so ist sie nur bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit bei doppelter Gewichtung der Note der Diplomarbeit der Durchschnitt gebildet.

§ 28 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie eine Urkunde und ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis. Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidat bzw. der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Technisch orientierter Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm. techn.)" bzw. "Technisch orientierte Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr. techn.)" (§ 2) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

Vierter Teil: Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Rücknahme der getroffenen Entscheidungen.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 19 der Prüfungsordnung mit Wirkung zum 1. Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Studiengang "Technisch orientierter Diplom-Kaufmann" vom 1. September 1990 (W. u. K. 1990, 334), zuletzt geändert am 27. Oktober 1993 (W. u. F. 1993, 369) außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium der Technisch orientierten Betriebswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag bis spätestens 30. September 1998 die Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 1. September 1990 ablegen. Studierende dieses Studiengangs, die das Hauptstudium im technischen Schwerpunktfach "Verkehrswesen" vor dem Sommersemester 1995 begonnen haben, können die Diplomprüfung in diesem Fach noch bis einschließlich des Wintersemesters 1997/98 nach der alten Prüfungsregelung ablegen.

(3) Studierende, die die Diplomvorprüfung nach dem 30. September 1995 abschließen, müssen die Diplomprüfung stets nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Stuttgart, den 20. Oktober 1995

Prof. Dr. phil. habil. H. Ziegler, Rektorin

Anlage zu den §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 Satz 3 der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre

Die Diplomprüfung im technischen Schwerpunktfach (§ 20 Abs. 3 der Prüfungsordnung) findet in den einzelnen Fächern wie folgt statt:

1. Bauwesen:

Als Blockprüfung in Form von drei schriftlichen Klausuren im Gesamtumfang von vier Stunden und einer ca. 30minütigen mündlichen Prüfung pro Kandidat.

2. Elektrotechnik:

Als schriftliche abschnittsweise Prüfung in Form von zwei 1½ stündigen Klausuren über die Veranstaltungen "Theorie der Schaltungen I" und "Theorie der Schaltungen II" sowie zwei 1½ stündigen Klausuren über

a) die Veranstaltungen

"Einführung in die elektrische Energietechnik I" und

"Einführung in die elektrische Energietechnik II"

oder

b) die Veranstaltungen

"Einführung in die elektrische Nachrichtentechnik I" und

"Einführung in die elektrische Nachrichtentechnik II".

3. Energietechnik:

Als Blockprüfung in Form einer 90minütigen mündlichen Prüfung pro Kandidat bzw. (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2) einer sechsstündigen Klausur.

4. Fertigungstechnik:

Als abschnittsweise Prüfung in Form mehrerer Klausuren im Gesamtumfang von 6 Stunden, wobei jeweils alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Instituts in einem Block abgeprüft werden, so daß die genaue Zahl und die genaue Dauer dieser Klausuren davon abhängen, welche Wahlpflichtveranstaltungen gewählt wurden.

5. Informatik:

Als abschnittsweise Prüfung in Form von drei zweistündigen Klausuren bzw. (§ 24 Abs. 2 Satz 2) drei 30minütigen mündlichen Prüfungen pro Kandidat über die Veranstaltungen

a) Einführung in die Informatik II,

b) Einführung in die Informatik III,

c) ein Wahlpflichtfach aus dem Lehrangebot des Informatik-Hauptstudiums im Umfang von 4 SWS

6. Kraftfahrttechnik:

Als abschnittsweise Prüfung in Form von einer zweistündigen Klausur zu

a) den fahrzeugspezifischen Lehrveranstaltungen und

b) den motorspezifischen Lehrveranstaltungen

und je einer 30minütigen mündlichen Prüfungen zu a) und b) bzw. einer zweistündigen Klausur zu a) und b) und je einer zweistündigen Klausur zu a) und b).

7. Logistik:

Als abschnittsweise Prüfung in Form von zwei zweistündigen Klausuren über die Pflichtveranstaltungen "Grundlagen der Logistik" und "Lager- und Kommissioniertechnik" einerseits sowie "Logistik der Prozeßketten" und "Schnittstellen von Logistiksystemen" andererseits und hinsichtlich der Wahlpflichtveranstaltungen entweder in Form einer zweistündigen Klausur oder zweier einstündiger Klausuren oder einer einstündigen Klausur und (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2) einer etwa 15minütigen mündlichen Prüfung oder (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2) zweier etwa 15minütiger mündlicher Prüfungen.

8. Verfahrenstechnik:

Als abschnittsweise Prüfung in Form von drei 30minütigen mündlichen Prüfungen pro Kandidat bzw. (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2) drei zweistündigen Klausuren über folgende Veranstaltungen

- a) "Mechanische Verfahrenstechnik" und zwei Wahlpflichtveranstaltungen,
 b) Verfahrenstechnik" und "Thermische Verfahrenstechnik",
 c) "Apparatewesen und Anlagentechnik".

9. Verkehrswesen:

Als abschnittsweise Prüfung in Form folgender schriftlicher und/oder mündlicher Prüfungen:

a) Pflichtfächer:

Die Veranstaltungen "Grundlagen der Verkehrstechnik", "Verkehrswirtschaft" sowie "Planung, Entwurf und Betrieb von Anlagen des öffentlichen Verkehrs" werden durch eine zwei-stündige Klausur und eine etwa 15minütige Prüfung pro Kandidat/in, die Veranstaltung "Einführung in die Verkehrsplanung" durch eine einstündige Klausur abgeprüft;

b) Wahlpflichtfächer:

Die Veranstaltung "Verkehr und Umwelt" wird durch eine mündliche Prüfung von etwa 10 Minuten pro Kandidat/in, die übrigen Veranstaltungen werden durch Klausuren von jeweils 20 Minuten Dauer pro SWS abgeprüft.

W. u. F. 1995, S. 628

Gliederung der Universitätsklinik des Landes Baden-Württemberg

Stand 1. November 1995

I. Universitätsklinikum Freiburg

Leitender Ärztlicher Direktor:

Professor Dr. Hermann Frommhold

Stellvertreter des Leitenden Ärztlichen Direktors:

Professor Dr. Stefan Pollak

1. Medizinische Universitätsklinik und Poliklinik

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Peter Schollmeyer

- 1.1 Abteilung Innere Medizin I
 (Schwerpunkt: Hämatologie, Onkologie)
- 1.2 Abteilung Innere Medizin II
 (Schwerpunkt: Gastroenterologie, Hepatologie und Endokrinologie)
- 1.3 Abteilung Innere Medizin III
 (Schwerpunkt: Kardiologie und Angiologie)
- 1.4 Abteilung Innere Medizin IV
 (Schwerpunkt: Nephrologie)
- 1.5 Abteilung Pneumologie
- 1.6 Abteilung Rheumatologie und Klinische Immunologie
- 1.7 Abteilung für Rehabilitative und Präventive Sportmedizin
- 1.8 Abteilung Klinische Chemie
2. **Chirurgische Universitätsklinik**
 Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Eugen Kuner
- 2.1 Abteilung Allgemeine Chirurgie mit Poliklinik
- 2.2 Abteilung Unfallchirurgie
- 2.3 Abteilung Herz- und Gefäßchirurgie
- 2.4 Abteilung Lungenchirurgie

2.5 Abteilung Urologie

2.6 Abteilung Orthopädie

3. **Anästhesiologische Universitätsklinik**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Klaus Geiger

3.1 Abteilung Anästhesiologie und Intensivtherapie

4. **Neurochirurgische Universitätsklinik**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Wolfgang Seeger

4.1 Abteilung Allgemeine Neurochirurgie mit Poliklinik

4.2 Abteilung Stereotaxie

5. **Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychosomatik**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Mathias Berger

5.1 Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie mit Poliklinik

5.2 Abteilung für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin

5.3 Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter

6. **Neurologische Universitätsklinik und Poliklinik**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Carl H. Lücking

6.1 Abteilung Neurologie und Neurophysiologie

7. **Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Wilfried Schilli

7.1 Abteilung Poliklinik für Zahnerhaltungskunde

7.2 Abteilung Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

7.3 Abteilung Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

7.4 Abteilung Poliklinik für Kieferorthopädie

8. **Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Erwin Schöpf

8.1 Abteilung Dermatologie und Venerologie und Poliklinik

8.2 Abteilung Experimentelle Dermatologie

9. **Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde und Poliklinik**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Roland Laszig

9.1 Abteilung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

10. **Universitäts-Augenklinik**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Heinrich Witschel

10.1 Abteilung Allgemeine Augenheilkunde mit Poliklinik

10.2 Abteilung Neuro-Ophthalmologie und Schielbehandlung

11. **Radiologische Universitätsklinik**

Geschäftsführender Direktor:
 Professor Dr. Mathias Langer

11.1 Abteilung Röntgendiagnostik

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens zwischen 34 und 36 SWS.

Romanische Philologie

In § 2 Absatz 1 Ziffer 1 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefaßt:

"b) Übersetzung romanische Sprache (Hauptgebiet) – Deutsch."

Vorderasiatische Archäologie**§ 1 Zulassungsvoraussetzungen****(1) Hauptfach**

1. Zwischenprüfung
2. Fünf Scheine über erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Zwei Scheine über erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren

§ 2 Prüfungsanforderungen**(1) Hauptfach (mündliche Prüfung)**

Vertiefte Kenntnisse über die vorderasiatischen Kulturen und ihre materiellen Hinterlassenschaften. Vertrautheit mit den Fragestellungen und Problemkreisen der vorderasiatischen Altertumskunde; vertiefte Kenntnisse der für die vorderasiatische Altertumskunde relevanten Theorien und Methoden.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Kenntnisse über die vorderasiatischen Kulturen und ihre materiellen Hinterlassenschaften. Einblicke in die Fragestellungen und Problemkreise der vorderasiatischen Altertumskunde; Kenntnisse der für die vorderasiatische Altertumskunde relevanten Theorien und Methoden.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens 70 SWS, im Nebenfach höchstens 35 SWS.

7. In **Anlage C** erhalten die fachspezifischen Bestimmungen des Faches Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft folgende Neufassung:

Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft**§ 1 Zulassungsvoraussetzungen****(1) Zwischenprüfung**

(2) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen für Fortgeschrittene oder Seminaren im Fach "Finanzwissenschaft"

§ 2 Prüfungsanforderungen, mündliche Prüfung

(1) Für die Magisterprüfung werden Kenntnisse der Vorlesungen aus dem Fach "Finanzwissenschaft" im zweiten Studienabschnitt des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre gemäß Studienplan im Umfang von neun Semesterwochenstunden vorausgesetzt.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt in diesem Fall mindestens 15 und höchstens 20 Minuten je Kandidatin/Kandidat.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens zwischen 30 und 34 SWS.

Artikel 2**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 1999 in Kraft.

(2) Studierende, die sich bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Prüfung anmelden, werden auf Antrag nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 (W. u. F. 1995, Seite 470) geprüft.

Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

(3) Studierende im Magisterteilstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft – Vertiefungsrichtung Keltologie können ihr Studium bis längstens 30. September 2001 nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 abschließen.

Freiburg, den 19. Mai 1999

Prof. Dr. S. Hauser, Prorektor

W., F. u. K. 1999, S. 212

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre (BWL techn.)

Vom 16. April 1999

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 2. Dezember 1998 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre (BWL techn.) vom 20. Oktober 1995 (W. u. F. 1995 S. 628 ff.) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 30. März 1999, Az.: 31-817.112/29 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre (BWL techn.) vom 20. Oktober 1995 (W. u. F. 1995 S. 628 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort "Planung" das Wort "Unternehmenslogistik¹" eingefügt
2. In § 20 Abs. 3 erhält die Nr. 7 folgende Fassung:
"Verkehr und Logistik¹"
3. In § 20 Abs. 3 wird die Nr. 9 gestrichen.
4. Es wird folgende Fußnote eingefügt:

¹ Bei einer Kombination der beiden Fächer 'Unternehmenslogistik' sowie 'Verkehr und Logistik' sind nach Maßgabe des Studienplans bestimmte Vertiefungsrichtungen des letztgenannten Faches nicht wählbar."

Artikel 2

Die "Anlage zu den §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 Satz 3" wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nummern "7 (Logistik)" und "9 (Verkehrswesen)" werden gestrichen.
2. Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
"7. Verkehr und Logistik

Als abschnittsweise Prüfung in Form von zwei 80minütigen Klausuren über die Grundlagenveranstaltungen 'Grundlagen der Logistik' einerseits und 'Grundlagen der Verkehrstechnik' und 'Verkehrswirtschaft' andererseits und hinsichtlich der Vertiefungs- und Wahlveranstaltungen entweder in Form von je 20minütigen Klausuren pro Semesterwochenstunde Lehrveranstaltung oder (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2) von mündlichen Prüfungen, wobei einer Klausurstunde ca. 15 Minuten mündliche Prüfung pro Kandidat/in entsprechen."

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 1999 in Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium der Technisch orientierten Betriebswirtschaftslehre in den technischen Schwerpunktfächern "Logistik" und/oder "Verkehrswesen" vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen haben, können die Diplomprüfung in diesen Fächern noch bis einschließlich des Sommersemesters 2001 nach den alten Regelungen ablegen.

Stuttgart, den 16. April 1999

Prof. Dr.-Ing. Dres. h. c. G. Pritschow, Rektor

W., F. u. K. 1999, S. 216

Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor/Master-Studiengang in Informatik der Fakultät für Informatik

Vom 5. Mai 1999

Der Senat der Universität Ulm hat am 29. April 1999 aufgrund von §§ 51, 53, 55 a Abs. 1 und § 40 Abs. 3 des Universitätsgesetzes folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor/Master in Informatik beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Satzung mit Erlass vom 12. Mai 1999, Az.: 31-819.49-2/6 zugestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor- und Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

2. Bachelor-Prüfung

- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Leistungsnachweise für die Bachelor-Prüfung
- § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

3. Master-Prüfung

- § 19 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 20 Leistungsnachweise für die Master-Prüfung
- § 21 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Master-Zeugnis und Urkunde
- § 25 Zusatzfächer

4. Schlussbestimmungen

- § 26 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 27 Ungültigkeit der Bachelor- und der Master-Prüfung, Entziehung des Bachelor- und des Master-Grades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung in Informatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Informatik überblickt. Der Bachelor-Abschluss ist Voraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang als Fortsetzung des Ausbildungsganges.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Bachelor- und Master-Grad

Je nach Art der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Ulm die folgenden akademischen Grade:

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Computer Science (abgekürzt: B. Comp. Sc.) verliehen;

(2) aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad Master of Computer Science (abgekürzt: M. Comp. Sc.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester, die des Master-Studiums drei Semester.

(2) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt höchstens 120 Semesterwochenstunden, von denen etwa 80 auf das Grundstudium entfallen.

(3) Das Bachelor-Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern, das sich an einem Studienplan orientiert und die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen umfasst. Ab dem zweiten Semester ist ein Anwendungsfach außerhalb des Kernbereichs der Informatik zu wählen. Im Dritten Studienjahr ist gemäß Anlage 2 und § 15 ein auf Vertiefung

Tabelle 4a: Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung im Studiengang VU, Studienrichtung VU-HK

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	GF	GD
Heizungs- und Klimatechnik ^{a)}	Heizungstechnik 1		1	4
	Klimatechnik 1		1	
Regelungstechnik und Hydraulische Netztechnik	Regelungstechnik und Hydraulische Netztechnik	Regelungstechnik 2 -ST, 1 Wo	1	3
Gas- und Wassertechnik	Gasverwendung Wasseranlagen		1	4
Betriebsverhalten von Anlagen und Geräten	Betriebsverhalten von Anlagen und Geräten	Labor Gas und Wassertechnik, LA, BE	1	3
		Labor Luft und Klimatechnik, LA, BE		
		Labor Wärme und Heizungstechnik, LA, BE		
		Labor Regelungstechnik 2, LA, BE		
Planungsübung 1 (Bezeichnung)	1. Planungsübung aus Tabelle 3.1		1	1
Planungsübung 2 (Bezeichnung)	2. Planungsübung aus Tabelle 3.1		1	1
Feuerungstechnik und Wärmewirtschaft	Feuerungstechnik und Wärmewirtschaft		1	3
Energiewirtschaft und Energietechnik	Energiewirtschaft und Energietechnik		1	2
Wahlpflichtfächer (Bezeichnung)	2 stündiges Fach 4 stündiges Fach (insgesamt 20 SWS, mit min. 5 bis max. 7 Prüfungsleistungen) vergl. § 41a (5)		1	2
Seminar zu den Planungsübungen	Seminar zu den Planungsübungen		1	1
Summe	10	16 bis 18		32
Diplomarbeit				5

Tabelle 4b: Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung im Studiengang VU, Studienrichtung VU-WA

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	GF	GD
Abwassertechnik und Altlasten ^{a)}	Abwasser- und Abfalltechnik		1	4
	Technikfolgenabschätzung und Altlasten		1	
Ökologie und Luftreinhaltung/Umweltüberwachung	Ökologie und Luftreinhaltung/Umweltüberwachung	Ökologie RE, 15 Min	1	3
Gefahrstoffe und Sicherheitstechnik	Gefahrstoffe und Sicherheitstechnik		1	2
Gasverwendung	Gasverwendung		1	2
Heizungs- und Klimatechnik	Heizungstechnik 1		1	4
	Klimatechnik 1		1	
Wasseranlagen	Wasseranlagen		1	2
Betriebsverhalten von Anlagen und Geräten	Betriebsverhalten von Anlagen und Geräten	Labor Umwelttechnik LA, BE	1	3
		Labor Umweltschutztechnik LA, BE		
		Zwei weitere Labore aus: - Wärme- u. Heizungstechnik - Luft- und Klimatechnik - Gas- und Wassertechnik - Regelungstechnik 2 LA, BE LA, BE		
Planungsübung Umwelttechnik	Planungsübung Umwelttechnik		1	1
Planungsübung 2 (Bezeichnung)	2. Planungsübung aus Tabelle 3.1		1	1
Wahlpflichtfächer (Bezeichnung)	2 stündiges Fach 4 stündiges Fach (insgesamt 18 SWS, mit min. 4 bis max. 6 Prüfungsleistungen) vergl. § 41a (5)		1	2
Seminar zu den Planungsübungen	Seminar zu den Planungsübungen		1	1
Summe	11	16 bis 18		32
Diplomarbeit				5

Die Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet.

^{a)} Die Fachprüfung ist nur bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

Artikel 2

(1) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. September 2000 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung ihr Studium in den Studiengängen Mechatronik/Automatisierungstechnik, Mechatronik/Elektronik und Mechatronik/Feinwerktechnik, an der Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Technik bereits begonnen haben, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums in diesen Studiengängen nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab. Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmals im SS 2002 und die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums letztmals im WS 2004/05 nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt werden.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Versorgungstechnik an der Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Technik bereits begonnen haben, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Versorgungstechnik an der Fachhochschule Esslingen – Hochschule für Technik erfolgreich abgeschlossen haben, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab. Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können letztmals im Sommersemester 2002 nach den Bestimmungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegt werden.

Esslingen, den 18. September 2000

Prof. Dr.-Ing. J. van der List, Rektor

W., F.u.K. 2000, S. 1021

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch-orientierte Betriebswirtschaftslehre (BWL techn.)

Vom 25. Juli 2000

Aufgrund von §51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung vom 19. Juli 2000 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vom 20. Oktober 1995 (W. u. K. 1995, S. 628), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 1999 (W., F.u.K. 1999, S. 216), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß §51 Abs.1 Satz 2 UG am 21. Juli 2000 (Az.: 7831.171-D-01) zugestimmt.

Artikel 1

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:
"12 a Orientierungsprüfung"

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

"§ 12a Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Eignung des Studierenden für das technisch orientierte betriebswirtschaftliche Studium nachgewiesen werden.

(2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die folgenden drei Teilprüfungen der in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer und Leistungsnachweise der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden sind.

Jeweils eine bestandene Teilprüfung/Klausur in:

- Finanzbuchhaltung oder Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre oder Grundzüge der Rechtswissenschaft
- einem der technischen Fächer gem. § 12 Abs. 2 Nr. 5-8.

Die Prüfungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. § 15 Abs. 4 gilt analog. Wer diese Prüfungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die als Orientierungsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem 1. Januar 2000 ihr Studium im Studiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre beginnen oder in den Studiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulortes und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn das Vordiplom noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist.

Stuttgart, den 25. Juli 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. G. Pritschow, Rektor

W., F.u.K. 2000, S. 1034

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technische Biologie

Vom 25. Juli 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 5. Mai 1999 und am 1. Dezember 1999 folgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technische Biologie vom 20. Dezember 1990 (W.u.K. 1991, S. 105 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2000, (Az.: 7831.171-B-02) erteilt.

Artikel 1

1. Es wird folgender neuer § 3a eingefügt:

"§ 3a Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist eine zweistündige Klausur abzulegen (Orientierungsprüfung). Prüfungsstoff ist der Inhalt der biologischen Vorlesungen des ersten und zweiten Fachsemesters, soweit sie nicht in gesonderten Klausuren geprüft werden. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses."

2. In § 25 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Eine nach ununterbrochenem Fachstudium vor Ende des 8. Fachsemesters abgelegte Teilprüfung im Rahmen der Diplomprüfungen wird bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern. Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 UG sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 abgelegte und bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung spätestens beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der erzielten Noten.

(5) Aus § 25 Absatz 1 sich ergebende Regelungen, die dem Absatz 4 widersprechen, sind ungültig."

Artikel 2

1. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

2. Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem 1. Januar 2000 ihr Studium im Studiengang Technische Biologie beginnen oder in den Studiengang Technische Biologie ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulortes und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn das Vordiplom noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist.

Stuttgart, den 25. Juli 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. G. Pritschow, Rektor

W., F.u.K. 2000, S. 1035